

RS Lvwg 2020/9/22 LVwG-AV-1280/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2020

Rechtssatznummer

8

Entscheidungsdatum

22.09.2020

Norm

KommStG 1993 §2 Iita

KommStG 1993 §11

EStG 1988 §47 Abs2

Rechtssatz

Der Bezeichnung des Vertragsverhältnisses kommt für Zwecke der steuerrechtlichen Beurteilung keine Bedeutung zu bzw ändert die Feststellung im Vertrag, „dass es sich bei diesem Vertrag um keinen Dienstvertrag“ handle, nichts an dieser Beurteilung. Im Einzelfall ist entscheidend, wie sich das Vertragsverhältnis tatsächlich gestaltet und wie der Vertragsinhalt zwischen den Vertragspartnern gehandhabt wird.

Schlagworte

Finanzrecht; Kommunalsteuer; Festsetzung; Gesellschaft; Geschäftsführer; Dienstverhältnis;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.AV.1280.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at